

Statuten

vom 11.05.1979 mit Änderungen vom 22.06.1984, 02.03.1992, 22.03.2000, 20.03.2014 und 25.08.2021

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen "Verein Regionalmuseum Gantrisch (vormals Schwarzwasser)" besteht ein Verein im Sinne, von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schwarzenburg
2. Der Verein bezweckt die Errichtung, Bewahrung und Pflege einer zentralen volkskundlichen Sammlung und die Ausstellung volkskundlicher Objekte aus der Region Gantrisch sowie der Förderung zeitgenössischer kultureller Aktivitäten.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) Die zentrale Anlage einer volkskundlichen Sammlung mit Dokumentations- und Archivstelle.
- b) Ausstellung über regionalbezogene Themen.
- c) Die Förderung der Erhaltung historisch wertvoller Gebäude und Sammlungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
- d) Information und Publikation.

II. Mitgliedschaft

3. Die Vereinsmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Gemeinden der Region offen. Sie wird auf Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes erworben.
4. Personen, die um den Verein besondere Dienste erworben haben, kann die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Jugendmitglieder, Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder, Gönnermitglieder und Einwohnergemeinden werden durch die Hauptversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung entbunden.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die ordentliche Hauptversammlung hin möglich und ist dem Vorstand bis Ende des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

III. Mittel

9. Die erforderlichen Mittel beschafft sich der Verein durch
- a) Beiträge der öffentlichen Hand,
 - b) Mitgliederbeiträge,
 - c) Einnahmen aus dem Museumsbetrieb,
 - d) Sammlungen, Schenkungen und Zuwendungen,
 - e) Kapitalerträge.

IV. Organisation

10. Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsrevisoren.

A) Hauptversammlung

11. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise im 1. Semester mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen; ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder es verlangen.
12. Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Kommt es zu Stimmgleichheit, so hat bei der Abstimmung der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Zu Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zur Vereinsauflösung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die zugleich 2/3 der Mitglieder vertreten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Über einen entsprechenden Antrag lässt der Vorsitzende sofort offen abstimmen.

13. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und besitzt folgende Befugnisse:
- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes des Museumsleiters sowie Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung des Jahresprogramms, der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- e) Statutenänderung und Vereinsauflösung.
- f) Beschlussfassung über weitere Anträge von Vorstand oder Mitgliedern. Mitglieder haben ihre Anträge mindestens sieben Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

B) Vorstand

- 14. Der auf vier Jahre gewählte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Museumsleiter sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern und konstituiert sich, das Präsidialamt ausgenommen, selbst. Er ist wiederwählbar.
- 15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/2 seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.
- 16. Der Vorstand besorgt die ihm durch die Statuten und die Hauptversammlung zugewiesenen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift von Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung der damit verbundenen Geschäfte.
- b) Einrichtung und Betrieb des Museums sowie Durchführung der damit verbundenen Veranstaltungen.
- c) Erlass von Benützungsbefugnissen und Festsetzung der Eintrittspreise.
- d) Präsentation von Sonderausstellungen ausgewählter regionsbezogener Themen.
- e) Ankäufe, Tausch und Verkauf von Museumsgut sowie Annahme von Schenkungen.
- f) Festsetzung des Honorars für externe Mitarbeiter:Innen.
- g) Festlegung von Verantwortungsbereichen mit Pflichtenheft für die Vorstandsmitglieder und externe Mitarbeiter:Innen.

C) Rechnungsrevisoren

- 17. Die zwei auf vier Jahre gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung formell und materiell und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht.

Sie sind befugt, jederzeit in die Buchhaltung und die damit verbundenen Belege Einsicht zu nehmen.

V. Fusion, Auflösung

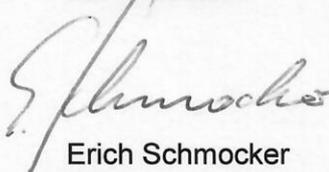
18. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schlussbestimmungen

19. In allen hier nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen der Art. 60 bis 79 ZGB.
20. Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 11.5.1979 angenommen.
Von den Hauptversammlungen vom 22.6.1984 und 2.3.1992 wurde der Art. 14 auf den vorliegenden Wortlaut abgeändert
Von der Hauptversammlung vom 22.3.2000 wurden die Art. 1,2,3,13 und 16 auf den vorliegenden Wortlaut abgeändert.
Von der Hauptversammlung vom 20.03.2014 wurde das Kapitel II, Art. 3 und das Kapitel V, Art. 18 auf den vorliegenden Wortlaut abgeändert.
Von der Hauptversammlung vom 25.08.2021 wurde der Name des Museums, Kapitel I, Art. 1 und 2 sowie Kapitel IV, Art. 12 auf den vorliegenden Wortlaut abgeändert.

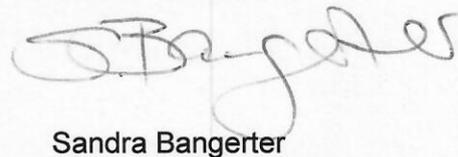
Schwarzenburg, 25.08.2021

Der Präsident



Erich Schmocker

Die Sekretärin



Sandra Bangerter